

# **Gemeindeverordnung**

## **zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Forstinning vom 29.11.1977 (Baumschutzverordnung)**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlässt die Gemeinde Forstinning folgende vom Landratsamt Ebersberg mit Schreiben vom 3.1.1978 Nr. 4/173-2/7 Forstinning genehmigte Verordnung:

### **§ 1 Baumschutzgebiet**

1. Zur Belebung des Ortsbildes werden die Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Forstinning, Schwaberwegen, Moos unter besonderen Schutz gestellt.
2. Die Grenzen des Baumschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:5000 blau eingetragen, die bei der Gemeinde archivmäßig verwahrt werden und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

### **§ 2 Beseitigungs- und Veränderungsverbot**

Im Baumschutzgebiet ist es untersagt, Bäume oder Teile davon ohne Erlaubnis

- a) zu beseitigen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
- b) in ihrem Bestand zu gefährden, indem sie zum Absterben gebracht, am weiteren Wachstum behindert oder in ihrem natürlichen Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.

Unter das Verbot nach Satz 1 fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen einschließlich des fachmännischen Beschneidens und der Verpflanzung.

### **§ 3 Ausnahme von der Erlaubnispflicht**

Von der Erlaubnispflicht nach § 2 sind ausgenommen:

1. Bäume mit einem Stammumfang unter 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
2. Obstbäume - ausgenommen Walnussbäume - und Bäume in Gärtnereien und Baumschulen.

### **§ 4 Erteilung der Erlaubnis**

1. Die Gemeinde erteilt die nach § 2 erforderliche Erlaubnis. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Über Anträge von Behörden sowie der Gemeinde entscheidet das Landratsamt Ebersberg.

2. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die beantragte Maßnahme erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erlaubnis mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist,
  - c) Bäume erkennbar infolge Altersschäden, Schädlingsbefalle, Pflanzenkrankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
3. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen oder befristet erteilt werden. Zu ihrer Gewährleistung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
4. Die Erlaubnis wird durch Erlaubnisse, Genehmigungen usw. nach anderen Vorschriften ersetzt. Die Gemeinde ist vorher zu hören.

## **§ 5**

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

1. Die nach § 4 zuständige Behörde kann verlangen, dass der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte auf dem Grundstück binnen einer bestimmten Frist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vornimmt und diese der Gemeinde anzeigt.
2. Dieselbe Verpflichtung kann demjenigen auferlegt werden, der einen Baum entgegen dieser Verordnung schuldhaft beseitigt oder schädigt. Der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte hat die Ersatzpflanzung zu dulden.
3. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe nach dem Wert der beseitigten oder beschädigten Bäume zu bemessen ist. Der Empfänger der Ausgleichszahlung ist von der nach § 4 zuständigen Behörde zu bestimmen. Er hat die Ausgleichszahlung zweckgebunden für Bepflanzungsmaßnahmen zu verwenden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume beseitigt oder schädigt, oder
  2. Bedingungen oder Auflagen, die in einer Erlaubnis festgesetzt sind, nicht erfüllt,
- kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in schweren oder in Wiederholungsfällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

## **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forstinning, 29. Nov. 1977

gez. Obermayer, 1. Bürgermeister

Bekannt gemacht am 12.1.1978